

Beitragsordnung

für Kindertagesstätten der

**ASB - gemeinnützige Gesellschaft für
Kindertagesbetreuung und
Familienbildung im Havelland mbH**

im Amtsbereich
der Stadt Nauen

Beitragsordnung für Kindertagesstätten der ASB - gemeinnützige Gesellschaft für Kindertagesbetreuung und Familienbildung im Havelland mbH (folgend Träger genannt) im Amtsbereich der Stadt Nauen

Die Beitragsordnung regelt die allgemeinen Grundlagen zur Berechnung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Beitragsordnung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der ASB - gemeinnützige Gesellschaft für Kindertagesbetreuung und Familienbildung im Havelland mbH **im Amtsbereich der Stadt Nauen.**
- 1.2. Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen werden Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte entsprechend des § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Beitragsordnung erhoben. Diese setzen sich aus einem Elternbeitrag (Platzgeld), zuzüglich einem zu entrichtenden Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) zusammen. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- 1.3. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag (Platzgeld) von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

2. Aufnahme

- 2.1. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben. Vorrang bei der Aufnahme genießen Kinder, die im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung wohnhaft sind.
- 2.2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und ggf. die Vorlage des Bescheides über den Rechtsanspruch.
- 2.3. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.
 - 2.3.1. Soweit keine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden kann, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kinderstätte zu entrichten.
- 2.4. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 auch Kinder aus dem Land Berlin aufgenommen werden.
- 2.5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als

Kinderkrippenkind	- Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Kindergartenkind	- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortkind	- Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit

3. Betreuungsumfang

- 3.1. Der Betreuungsumfang wird nach dem vorliegenden Rechtsanspruch innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte gewährt.
- 3.2. Kinder ab einem Jahr bis zur Versetzung in die fünfte Klasse haben einen unbedingten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.
Für Kinder im Alter von einem Jahr, bis zur Einschulung beträgt dieser 6 Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden täglich (Regelbedarf).
 - 3.2.1. Kinder mit einem Regelbedarf von 6 Stunden täglich werden in der Kernzeit der Kindertagesstätte betreut. Die Kernzeit ist im Konzept festgelegt. **Abweichende Bedarfe sind mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.**
- 3.3. Besteht aufgrund der familiären Situation (z.B. häusliche Abwesenheit der Eltern, usw.) ein Mehrbedarf kann bei der Wohnortgemeinde ein entsprechender Antrag auf einen höheren Betreuungsumfang eingereicht werden. Eine Kopie des Bescheides ist in der Kindertagesstätte vorzulegen.
- 3.4. Änderungen des Betreuungsumfanges sind schriftlich zu beantragen.
Die entsprechenden Nachweise sind mit der Antragstellung vorzulegen. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt dann ab dem Folgemonat der Antragstellung bzw. ab dem Monat des Rechtsanspruches.
- 3.5. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich und wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 25,00 € in Rechnung.
- 3.6. Der Träger der Kindertagesstätte kann mit dem Kitaausschuss Schließzeiten der Kindertagesstätte festlegen. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte werden durch den Träger bis zum 31.07. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung. Gegebenenfalls kann eine Ausweichbetreuung erfolgen. Diese ist bis zum 31.03. des Jahres in der Kindertagesstätte zu beantragen. Für Kinder im Altersbereich unter 3 Jahren wird keine Ausweichbetreuung angeboten.
- 3.7. Kurzfristige Änderungen an der Öffnungszeit:
Im Fall von Ausfällen beim Betreuungspersonal kann die im Konzept benannte Öffnungszeit verkürzt werden.
- 3.8. Kann aufgrund von Ausfällen beim Betreuungspersonal eine angemessene Betreuung nicht sichergestellt werden, behält sich der Träger die zeitweilige Schließung einzelner Gruppen vor.

4. Kostenbeitragspflichtige

- 4.1. Kostenbeitragspflichtig sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Dies sind insbesondere Personensorgeberechtigte oder Eltern, die in Ausübung der elterlichen Sorge gemeinschaftlich das Kind bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung vertreten sowie sonstige Personen (nicht sorgeberechtigtes Elternteil, Pflegepersonen), die die Vereinbarung unterzeichnen. Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner.
- 4.2. Lebt das Kind überwiegend bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- 4.3. Lebt das Kind bei beiden voneinander getrenntlebenden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen in einem Wechselmodell (50/50 Regelung), so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternteil hälftig berechnet.

5. Erhebung des Kostenbeitrages

- 5.1. Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Eltern/Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Platzgeld) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Verpflegungsbeitrag) zu entrichten.
- 5.2. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte des Trägers.
- 5.3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. eines Monats oder zum 15. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Kostenbeitrag fällig.
- 5.3.1. In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage/einen halben Monat umfasst, wird eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Es wird somit ein hälftiger Monatsbeitrag für die Eingewöhnung erhoben.
- 5.4. Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- 5.5. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt für alle Kinder in 11 gleichen Monatsbeiträgen als Ausgleich für Schließzeiten, Urlaubs- und Fehlzeiten des Kindes. (Der Juli ist somit beitragsfrei)
- 5.6. Für Kinder bis zum Schuleintritt ist ein monatlicher Zuschuss zum Mittagessen zu zahlen (Verpflegungsbeitrag- Anlage 2). Als Ausgleich für Schließzeiten und Fehltage des Kindes erfolgt die Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen für 11 Monate.
- 5.7. Die Kostenbeitragspflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- 5.8. Das Kita-Jahr beginnt (gemäß § 2 Abs.4 KitaG) jeweils am 01.08. eines Jahres.

- 5.9. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

6. Fälligkeit des Kostenbeitrages

- 6.1. Der Kostenbeitrag (Platzgeld und Verpflegungsbeitrag) ist am 15. des laufenden Monats fällig. Die Festsetzung erfolgt durch eine Beitragsmitteilung des Trägers. Die Kostenbeitragszahlung erfolgt durch Lastschrift.

7. Ermittlung des Kostenbeitrages

- 7.1. Der Elternbeitrag (Platzgeld) bemisst sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt, dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern.
- 7.2. Die Höhe des Kostenbeitrags für das jeweilige Kind ergibt sich aus der Anlage 1 i.V. mit Anlage 2, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- 7.3. Für Kinder, für die Hilfen nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch genommen werden, werden Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers im jeweiligen Geltungsbereich dieser Kostenbeitragsordnung erhoben. Pflegeeltern haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Havelland) einen Erstattungsanspruch.
- 7.4. Soweit gesetzlich eine Elternbeitragsbefreiung (hier im i.S. des Platzgeldes) geregelt ist, wird kein Platzgeld erhoben. Der Verpflegungsbeitrag für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- 7.4.1. Ab dem 01.08.2019 wird eine Befreiung von den Elternbeiträgen (Platzgeld) gewährt, wenn und solange die Personensorgeberechtigten / Eltern oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- 7.5. Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach Position 7.4. vergleichbar sind, die Elternbeiträge nicht leisten können, haben die Möglichkeit beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Havelland) eine Übernahme gemäß § 90 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.
- 7.6. Ein Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kindertageseinrichtung kann nach SGB II oder SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter) beantragt werden.
- 7.7. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der

Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

8. Einkommensermittlung

- 8.1. Maßgeblich ist das Jahresnettoeinkommen des Vorjahres, zuzüglich der sonstigen Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
In den Fällen, in denen eine Einkommensveränderung um mehr als 10 v. H. wahrscheinlich ist, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.
- 8.2. Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 8.3. Einkommen ist danach:
- Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung einschließlich Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
 - Nicht rentenversicherungspflichtige Bezüge (Beamten- und Rentenbezüge, etc.)
 - Gewinn aus selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (bis 450,00 € monatlich)
 - Elterngeld (über 300,00 € bzw. 150,00 € monatl. hinausgehend)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - bezogene Unterhaltsleistungen (für den personensorgeberechtigten Elternteil und das betreute Kind)
 - Unterhaltsvorschuss
 - Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I)
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Kranken- und Verletztengeld
 - Mutterschaftsgeld
 - Übergangsgeld
 - BAföG od. BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)

Zum Einkommen gehört **nicht**:

- Kindergeld

- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Sachbezüge des Arbeitnehmers sowie Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- Lohn-, Einkommensteuer, Gewerbesteuer
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)
 - Kirchensteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Werbungskosten (pauschal 1.000,00 €, bei erhöhten Werbungskosten kann der ESTB des Vorjahres eingereicht werden)
 - Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Riesterrente, Betriebsrenten) die nach Grund und Höhe angemessen sind und monatlich vom Einkommen abgezogen werden
- 8.4. Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen (z.B. Selbstständige, Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.
- 8.5. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist vorläufig von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung bzw. dem Einkommenssteuerbescheid ermittelt.

Bei Selbständigen, die noch keine Gewinn- und Verlustrechnung sowie noch keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen können, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 1.000,00 €/Monat angesetzt. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur).

Eine Nachveranlagung erfolgt höchstens für zwei Jahre rückwirkend.

- 8.6. Unterhaltszahlungen für Kinder die nicht im Haushalt der Kostenbeitragspflichtigen leben werden vom Einkommen abgezogen. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

9. Mitwirkungspflichten

- 9.1. Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- 9.2. Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (z.B. Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- 9.3. Jährlich ist bis zum 31.03. ist das Einkommen des Vorjahres unaufgefordert und vollständig nachzuweisen (z.B. Lohnsteuernachweis des Arbeitgebers usw.). Die Neuberechnung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des aktuellen Kalenderjahres.
- 9.4. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der Einkommenssteuerbescheid des entsprechenden Jahres binnen 3 Monaten nach der Erstellung vorzulegen. Bei Nichtvorlage des Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Nachveranlagung auf den Höchstbetrag für das entsprechende Jahr.
- 9.5. Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, wird der höchste Kostenbeitrag der jeweils gültigen Staffelung festgesetzt. Dieser gilt solange bis die Kostenbeitragspflichtigen einen vollständigen Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Die Neuberechnung erfolgt dann ab dem Folgemonat der Vorlage.
- 9.6. Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger zur Neufestsetzung der Kostenbeiträge berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

10. Betreuung von Besucher- und Gastkindern

- 10.1. Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte in Vertretung während Schließzeit betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- 10.2. Gastkinder sind Kinder, die sich zum Beispiel wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und nur zeitweilig eine andere Kindertagesstätte i.S.d. § 22 Absatz 1 SGB VIII ASB – gemeinnützige Gesellschaft für Kindertagesbetreuung und Familienbildung im Havelland mbH besuchen.

Für Gastkinder ist ein Tagessatz gem. Anlage 3 zu entrichten.

- 10.3. Aufnahmen von Besucher- und Gastkindern ist nur bei entsprechender, verfügbarer Platzkapazität möglich.

11. Auskunftspflicht und Datenschutz

- 11.1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie Daten der Beitragspflichtigen gem. 4.1-4.3. und der Geschwister des Kindes erhoben.
- 11.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungserbringer ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- 11.3. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

12. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- 12.1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 Elternbeiträge;
- Anlage 2 Verpflegungsbeitrag,
- Anlage 3 Besucher- und Gastkinder

Anlage 1 Beitragstabelle

ASB Hort Graf Arco

Jahreseinkommen in € gemäß Definition lt. Kitasatzung	Kinder im Grundschulalter	
	monatlicher Elternbeitrag in €	
ab	bis 2 Std. täglich	mehr als 2 Std. täglich
20.001	7	11
22.001	10	15
24.001	13	18
26.001	16	22
28.001	20	26
30.001	23	29
32.001	26	33
34.001	29	37
36.001	32	41
38.001	35	44
40.001	38	48
42.001	41	52
44.001	45	55
46.001	48	59
48.001	51	63
50.001	54	66
52.001	57	70
54.001	60	74
56.001	63	77
58.001	67	81
60.001	70	85
62.001	73	88
64.001	76	92
66.001	79	96
68.001	82	100
70.001	85	103

Der nach dieser Tabelle maßgebliche Beitrag ermäßigt sich für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern.

Der erhobene Beitrag beträgt für jedes betreute Kind bei Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt:

1 Kind	100 %
2 Kinder	80 %
3 Kinder	60 %
4 und mehr Kinder	40 %

ASB gemeinnützige Gesellschaft für Kindertagesbetreuung und Familienbildung im Havelland mbH

Anlage 2 Kitabeitragsordnung für Kindertagesstätten im Amtsbereich der Stadt Nauen–
Hier **Verpflegungsbeitrag**

Der Verpflegungsbeitrag wird in Einrichtungen erhoben, die Kinder vor der Einschulung betreuen.

Je Tag wird ein Verpflegungsbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben.
Diese ist mit derzeit 1,86€ täglich angenommen.

Diese wird für durchschnittlich 21 Betreuungstage zugrunde gelegt.

Somit ist ein Verpflegungsbeitrag von 39,00€.

ASB gemeinnützige Gesellschaft für Kindertagesbetreuung und Familienbildung im Havelland mbH

Anlage 3 Kitabeitragsordnung für Kindertagesstätten im Amtsbereich der Stadt Nauen
– Hier **Gastkinder**

Je Tag für die Betreuung von Gastkindern im Bereich:

Kinder im Grundschulalter
3,00€ Tagessatz